

Marktgemeinde: Nappersdorf - Kammersdorf  
Polit. Bezirk: Hollabrunn  
Land: Niederösterreich

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf am 15. Dezember 2021 in Kammersdorf.

Beginn: 19:35 Uhr

Ende: 20:00 Uhr

Anwesend waren:

Bürgermeister Ing. Martin Eckl  
Vizebürgermeister Maria Kappe  
Geschf. Gemeinderat Franz Fischer  
Geschf. Gemeinderat Richard Huber  
Geschf. Gemeinderat Martin Mayer  
Geschf. Gemeinderat Ing. Gerald Staudacher  
Geschf. Gemeinderat Ing. Mag. Lukas Tüchler  
Gemeinderat Dir. Bernhard Aschinger  
Gemeinderat Dominik Bayer  
Gemeinderat Roman Dallinger  
Gemeinderat Manfred Diem  
Gemeinderat Josef Gritschenberger  
Gemeinderat Roman Mayer  
Gemeinderat Wolfgang Müllner  
Gemeinderat Dr. Katharina Seifert-Prenn  
Gemeinderat Sandra Thürmer  
Gemeinderat Gerald Tritta  
Gemeinderat Richard Zausinger

Anwesend war außerdem:

AL Sabine Dötzl, Schriftführerin

Entschuldigt abwesend war:

Gemeinderat Mag. Walter Pamperl

Nicht entschuldigt abwesend war niemand.

Es waren 2 Zuhörer anwesend.

Die Sitzung war öffentlich. Die Sitzung war beschlussfähig.

Vorsitzender:

Bürgermeister Ing. Martin Eckl

### **TAGESORDNUNG:**

Punkt 1:

Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des in der Sitzung des Gemeinderates am 29. September 2021 unter TOP 4 gefassten Beschlusses über den Verkauf eines gemeindeeigenen Grundstückes in der KG 09037 Nappersdorf.

Punkt 2:

Beratung und Beschlussfassung über einen Grundtausch, Grundankauf bzw. Grundverkauf in der KG 09037 Nappersdorf.

Punkt 3:

Beratung und Beschlussfassung über die Entwidmung von Grundstücken des öffentlichen Guts der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf, sowie der Widmung von Grundstücken zum öffentlichen Gut der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf.

Punkt 4:

Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag 2022 einschließlich des Dienstpostenplans und den mittelfristigen Finanzplan 2022 bis 2026.

Punkt 5:

Beratung und Beschlussfassung über die Bewilligung außerplanmäßiger oder überplanmäßiger Mittelverwendungen (§ 67 Z 4) sowie von Zweckänderungen der veranschlagten Mittelverwendungen und die Bestimmung der Deckungsfähigkeit von Mittelverwendungen betreffend der Reparaturkosten der Toranlage des gemeinsamen Feuerwehrhauses Nappersdorf-Kleinweikersdorf gemäß § 35 Z 20 der NÖ Gemeindeordnung 1973.

Punkt 6:

Beratung und Beschlussfassung über die Bewilligung außerplanmäßiger oder überplanmäßiger Mittelverwendungen (§ 67 Z 4) sowie von Zweckänderungen der veranschlagten Mittelverwendungen und die Bestimmung der Deckungsfähigkeit von Mittelverwendungen betreffend dem Schneiden und Mulchen diverser Windschutzgürtel, gemäß § 35 Z 20 der NÖ Gemeindeordnung 1973.

Punkt 7:

Beratung und Beschlussfassung über die Bewilligung außerplanmäßiger oder überplanmäßiger Mittelverwendungen (§ 67 Z 4) sowie von Zweckänderungen der veranschlagten Mittelverwendungen und die Bestimmung der Deckungsfähigkeit von Mittelverwendungen über den Ankauf einer Feuerwehrausrüstung für die Freiwillige Feuerwehr Kammersdorf, gemäß § 35 Z 20 der NÖ Gemeindeordnung 1973.

Punkt 8:

Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf einer Mähraupe für den Fuhrpark des Bauhofes.

Punkt 9:

Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Mietvertrages (Verlängerung der Mietdauer betreffend das Arzthaus (Ordination) in der KG Nappersdorf.

Punkt 10:

Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung eines Ankaufspreises pro Quadratmeter an die Eigentümer von Grundstücken mit der Flächenwidmung Gfrei-S zwecks Schaffung von Bauplätzen in der KG Nappersdorf.

Punkt 11:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007.

**NICHT ÖFFENTLICHER TEIL:**

Punkt 12:

Beratung und Beschlussfassung über die einvernehmliche Auflösung eines Dienstverhältnisses aufgrund der Erlangung des Anspruches auf Alterspension.

Punkt 13:

Beratung und Beschlussfassung über Gewährung des außerordentlichen Kinderweihnachtsgeldes an Gemeindebedienstete.

Punkt 14:

Beratung und Beschlussfassung über Personalangelegenheiten.

## **VERLAUF DER SITZUNG:**

Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

*Die Vertreter der Wahlparteien haben die Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf vom 29. September 2021 erhalten.*

*Gegen die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 29. September 2021 wurden weder schriftliche noch mündliche Einwendungen eingebracht.*

*Die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 29. September 2021 gilt somit als genehmigt.*

Vor Eingang in die Tagesordnung wird vom Bürgermeister nachstehender Dringlichkeitsantrag gestellt:

### ***Dringlichkeitsantrag***

*Ich stelle den Antrag, gemäß § 46, Abs. 3, NÖ GO 1973, folgende Angelegenheit in die Tagesordnung für die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf am 15. Dezember 2021 aufzunehmen:*

#### ***Vorlage des Berichts über die unangesagte Sitzung des Prüfungsausschusses vom 7. Dezember 2021 sowie der Stellungnahmen des Bürgermeisters und der Kassenverwalterin.***

*Dieser Antrag soll als **Tagesordnungspunkt 12** der heutigen Gemeinderatssitzung aufgenommen werden.*

#### **Begründung:**

*Da die unangesagte Sitzung des Prüfungsausschusses am 7. Dezember 2021 erfolgt ist, jedoch die Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis des Gemeinderates gehörenden Angelegenheiten gemäß § 36, Abs. 2, Z. 1 NÖ GO 1973, bereits am 1. Dezember 2021 erfolgte, wird der gegenständliche Dringlichkeitsantrag gestellt.*

Abstimmungsergebnis:

18	Stimmen	für den Antrag des Bürgermeisters
0	Gegenstimmen	
0	Stimmenthaltungen	

**Die Tagesordnung lautet daher wie folgt:**

Punkt 1 bis Punkt 11 wie bisher:

#### **Punkt 12:**

Vorlage des Berichts über die unangesagte Sitzung des Prüfungsausschusses vom 7. Dezember 2021 und der Stellungnahmen des Bürgermeisters und der Kassenverwalterin.

**NICHT ÖFFENTLICHER TEIL:**

#### **Punkt 13:**

Beratung und Beschlussfassung über die einvernehmliche Auflösung eines Dienstverhältnisses aufgrund der Erlangung des Anspruches auf Alterspension.

#### **Punkt 14:**

Beratung und Beschlussfassung über Gewährung des außerordentlichen Kinderweihnachtsgeldes an Gemeindebedienstete.

#### **Punkt 15:**

Beratung und Beschlussfassung über Personalangelegenheiten.

#### Punkt 1:

Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des in der Sitzung des Gemeinderates am 29. August 2021 unter TOP 4 gefassten Beschlusses über den Verkauf eines gemeindeeigenen Grundstückes in der KG 09037 Nappersdorf.

Laut E-Mail vom 30. September 2021 hat sich den beiden Grundstückswerben Tamara Lindbichler und Dominik Hütter, 2031 Altenmarkt im Thale, Untere Zeile 37 eine andere Option geboten - es besteht somit kein Interesse mehr am Ankauf des Bauplatzes.

#### Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt, die Aufhebung des in der Sitzung des Gemeinderates am 29. September 2021 unter TOP 4 gefassten Beschlusses über den Verkauf des gemeindeeigenen Grundstückes Nr. 836/12, EZ 770, Grundbuch 09037 Nappersdorf im Ausmaß von 903 m<sup>2</sup> an Tamara Lindbichler und Dominik Hütter, 2031 Altenmarkt im Thale, Untere Zeile 37.

#### Abstimmungsergebnis:

18 Stimmen für den Antrag des Bürgermeisters  
0 Gegenstimmen  
0 Stimmenthaltungen

#### Punkt 2:

Beratung und Beschlussfassung über einen Grundtausch, Grundankauf bzw. Grundverkauf in der KG 09037 Nappersdorf.

#### 1. Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt, das gemeindeeigene Grundstück Nr. 836/25, EZ 696, Grundbuch 09037 Nappersdorf, im Ausmaß von 846 m<sup>2</sup>, zum Preis von EUR 15,00/m<sup>2</sup>, laut Ansuchen vom 6. Oktober 2021, an Michael und Denise Haller, 2020 Schöngrabern, Neugasse 37/3 zu verkaufen.

Die Gemeinde behält sich das Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 1068 ff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches vor. Die Gemeinde wird von diesem Recht nur dann Gebrauch machen, wenn:

- 1) Die kaufende Partei nicht innerhalb von drei Jahren nach Unterfertigung dieses Vertrages durch die Gemeinde ein vorschriftsmäßig belegtes Ansuchen um Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung eines Eigenheimes auf dem vertragsgegenständlichen Baugrund bei der Gemeinde einbringt oder
- 2) der Bauführer nicht innerhalb von fünf Jahren nach Unterfertigung dieses Vertrages eine Fertigstellungsanzeige samt vollständiger Beilagen gemäß § 30 Abs. 1 und 2 der NÖ BauO 2014 der Gemeinde vorlegt.

Das Wiederkaufsrecht kann aber auch dann ausgeübt werden, wenn sich herausstellt, dass die kaufende Partei nicht selbst ein Eigenheim errichten will oder der Baugrund an dritte Personen weiterverkauft werden soll.

Bei Ausübung des Wiederkaufsrechtes ist die kaufende Partei verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Rechtsausübung, der Gemeinde das Eigentum an dem vertragsgegenständlichen Baugrund zurück zu übertragen.

Die Gemeinde ist dagegen verpflichtet, innerhalb der gleichen Frist den Kaufpreis und den durch gerichtliche Schätzung festzustellenden Wert des auf dem Baugrund allenfalls errichteten Bauwerkes hinauszuzahlen. Das Wiederkaufsrecht ist zu verdinglichen.

Die Kosten für Vertragserrichtung und Verbücherung sowie jegliche Steuern und Abgaben, die in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Grundstücksgeschäft stehen, tragen die zur Gänze. Die Verkäuferin trägt die Kosten der Immobilienertragsteuer.

#### Abstimmungsergebnis:

18 Stimmen für den Antrag des Bürgermeisters  
0 Gegenstimmen  
0 Stimmenthaltungen

#### 2. Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt, das gemeindeeigene Grundstück Nr. 836/12, EZ 770, Grundbuch 09037 Nappersdorf, im Ausmaß von 903 m<sup>2</sup>, zum Preis von EUR 15,00/m<sup>2</sup>, laut Ansuchen vom 8. Oktober 2021, an Vladimir Reich und Oleksandrina Reich, 2020 Hollabrunn, Heiligstraße 31/7/5 zu verkaufen.

Die Gemeinde behält sich das Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 1068 ff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches vor. Die Gemeinde wird von diesem Recht nur dann Gebrauch machen, wenn:

- 1) Die kaufende Partei nicht innerhalb von drei Jahren nach Unterfertigung dieses Vertrages durch die Gemeinde ein vorschriftsmäßig belegtes Ansuchen um Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung eines Eigenheimes auf dem vertragsgegenständlichen Baugrund bei der Gemeinde einbringt oder
- 2) der Bauführer nicht innerhalb von fünf Jahren nach Unterfertigung dieses Vertrages eine Fertigstellungsanzeige samt vollständiger Beilagen gemäß § 30 Abs. 1 und 2 der NÖ BauO 2014 der Gemeinde vorlegt.

Das Wiederkaufsrecht kann aber auch dann ausgeübt werden, wenn sich herausstellt, dass die kaufende Partei nicht selbst ein Eigenheim errichten will oder der Baugrund an dritte Personen weiterverkauft werden soll.

Bei Ausübung des Wiederkaufsrechtes ist die kaufende Partei verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Rechtsausübung, der Gemeinde das Eigentum an dem vertragsgegenständlichen Baugrund zurück zu übertragen.

Die Gemeinde ist dagegen verpflichtet, innerhalb der gleichen Frist den Kaufpreis und den durch gerichtliche Schätzung festzustellenden Wert des auf dem Baugrund allenfalls errichteten Bauwerkes hinauszuzahlen. Das Wiederkaufsrecht ist zu verdinglichen.

Die Kosten für Vertragserrichtung und Verbücherung sowie jegliche Steuern und Abgaben, die in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Grundstücksgeschäft stehen, tragen die Käufer zur Gänze. Die Verkäuferin trägt die Kosten der Immobilienertragsteuer.

Abstimmungsergebnis:

18	Stimmen	für den Antrag des Bürgermeisters
0	Gegenstimmen	
0	Stimmenthaltungen	

### Punkt 3:

Beratung und Beschlussfassung über die Entwidmung von Grundstücken des öffentlichen Guts der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf, sowie der Widmung von Grundstücken zum öffentlichen Gut der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt folgendes:

Die in der Vermessungsurkunde (Teilungsplan) ARGE Vermessung Zivilgeometer, DI Trappl – Wailzer, 2020 Hollabrunn, Bahnstraße 27, vom 28. September 2021, GZ. 29559, angeführte Teilfläche, Trennstück „1“ des Grundstückes Nr. 1668/2, EZ 612, Grundbuch 09067 Kleinweikersdorf, im Ausmaß von 5 m<sup>2</sup>, wird zur Gemeindestraße erklärt und dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Teilfläche, Trennstück „1“ des Grundstückes Nr. 1668/2, EZ 612, Grundbuch 09067 Kleinweikersdorf, im Ausmaß von 5 m<sup>2</sup>, wird dem Grundstück Nr. 1667/2, EZ 375, Grundbuch 09067 Kleinweikersdorf, zugeschrieben.

Die Vermessungsurkunde GZ. 29559 vom 28. September.2021 der ARGE Vermessung Zivilgeometer, DI Trappl – Wailzer, 2020 Hollabrunn, Bahnstraße 27, ist Bestandteil dieses Beschlusses und liegt während der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Rechtsgrundlagen: § 4 Z. 3 lit. b) des NÖ Straßengesetzes 1999

Abstimmungsergebnis:

18	Stimmen	für den Antrag des Bürgermeisters
0	Gegenstimmen	
0	Stimmenthaltungen	

### Punkt 4:

Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag 2022 einschließlich des Dienstpostenplans und den mittelfristigen Finanzplan 2022 bis 2026.

Der Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2022 einschließlich des Dienstpostenplans ist in der Zeit von 30. November 2021 bis 14. Dezember 2021 zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Es wurden keine schriftlichen Stellungnahmen beim Gemeindeamt eingebracht.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 einschließlich des Dienstpostenplans und den mittelfristigen Finanzplan 2022 bis 2026.

Weiters werden mit dem Voranschlag beschlossen:

- a) der Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung (Investitionsnachweis),
- b) der Gesamtbetrag der Darlehen sowie der Gesamtbetrag von Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen (z. B. durch einen Leasingvertrag) und zur Deckung der Erfordernisse der Investitionstätigkeit aufzunehmen sind,
- c) der Nachweis der Änderung der Nutzungsdauer abweichend von § 19 Abs. 10 VRV 2015 (§ 35 Z 22 lit. j).

Abstimmungsergebnis:

18 Stimmen für den Antrag des Bürgermeisters  
0 Gegenstimmen  
0 Stimmenthaltungen

#### Punkt 5:

Beratung und Beschlussfassung über die Bewilligung außerplanmäßiger oder überplanmäßiger Mittelverwendungen (§ 67 Z 4) sowie von Zweckänderungen der veranschlagten Mittelverwendungen und die Bestimmung der Deckungsfähigkeit von Mittelverwendungen betreffend der Reparaturkosten der Toranlage des gemeinsamen Feuerwehrhauses Nappersdorf-Kleinweikersdorf gemäß § 35 Z 20 der NÖ Gemeindeordnung 1973.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt die außerplanmäßigen Reparaturkosten betreffend der Toranlage des gemeinsamen Feuerwehrhauses Nappersdorf-Kleinweikersdorf bei der Firma Adolf Tobias Gesellschaft m.b.H., 3423 St. Andrä-Wördern, Eduard Klinger Straße 15, zum Gesamtpreis in Höhe von € 1.511,56 exkl. 20 % USt. (€ 1.813,87 inkl. 20 % USt.).

Diese außerplanmäßigen Kosten wurden unter der Haushaltsstelle 1/163-614 (Instandhaltung der Gebäude und Bauten der Freiwilligen Feuerwehren) verbucht und finden im positiven Haushaltspotential Deckung.

Abstimmungsergebnis:

18 Stimmen für den Antrag des Bürgermeisters  
0 Gegenstimmen  
0 Stimmenthaltungen

#### Punkt 6:

Beratung und Beschlussfassung über die Bewilligung außerplanmäßiger oder überplanmäßiger Mittelverwendungen (§ 67 Z 4) sowie von Zweckänderungen der veranschlagten Mittelverwendungen und die Bestimmung der Deckungsfähigkeit von Mittelverwendungen betreffend dem Schneiden und Mulchen diverser Windschutzgürtel, gemäß § 35 Z 20 der NÖ Gemeindeordnung 1973.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt die überplanmäßigen Ausgaben betreffend Schneiden und Mulchen diverser Windschutzgürtel im Gemeindegebiet durch die Firma Ebermann Kommunaldienstleistungen KG, 2011 Sierndorf, Hatzenbach 7, zum Gesamtpreis in Höhe von € 8.000,00 exkl. 20 % USt. (€ 9.600,00 inkl. 20 % USt.).

Diese außerplanmäßigen Kosten wurden unter der Haushaltsstelle 1/842-613 (Instandhaltung von sonstigen Grundstückseinrichtungen – Waldbesitz/Gemeindewald) verbucht und finden im positiven Haushaltspotential Deckung.

Abstimmungsergebnis:

18 Stimmen für den Antrag des Bürgermeisters  
0 Gegenstimmen  
0 Stimmenthaltungen

#### Punkt 7:

Beratung und Beschlussfassung über die Bewilligung außerplanmäßiger oder überplanmäßiger Mittelverwendungen (§ 67 Z 4) sowie von Zweckänderungen der veranschlagten Mittelverwendungen und die Bestimmung der Deckungsfähigkeit von Mittelverwendungen über den Ankauf einer

Feuerwehrausrüstung für die Freiwillige Feuerwehr Kammersdorf, gemäß § 35 Z 20 der NÖ Gemeindeordnung 1973.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt folgenden Ankauf für die Freiwillige Feuerwehr Kammersdorf beim Niederösterreichischen Landesfeuerwehrverband, 3430 Tulln an der Donau, Langenlebarner Straße 108:

Pressluftatmer PSS 5000 DP (TCS)	3,00 Stk.	915,00	2.747,49
T-Verbinder 200 bar (Dräger-PA Bestellung)	3,00 Stk.	0,00	0,00
Lungenautomat PSS-ESA mit LA-Halter	3,00 Stk.	209,17	627,51
Vollmaske FPS 7000-ESA	9,00 Stk.	196,67	1.770,03
Stahlflasche 4 Liter x 200bar Stahl	6,00 Stk.	144,17	865,02
	Nettobetrag		6.010,05
	+ 20 % USt.		1.202,01
	<b>Gesamtbetrag</b>		<b>7.212,06</b>

Die Finanzierung dieser Feuerwehrausrüstung erfolgt durch:

Förderung durch den NÖ Landesfeuerwehrverband in Höhe von	2.370,02 €
Eigenmittel der Freiwillige Feuerwehr Kammersdorf in Höhe von	2.421,02 €
Eigenmittel der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf in Höhe von	2.421,02 €

Die Bedeckung dieser außerplanmäßigen Kosten erfolgt im 1. Nachtragsvoranschlag 2022 beim Vorhaben „163005 – FF-Kammersdorf“ durch Eigenmittel.

Abstimmungsergebnis:

18	Stimmen	für den Antrag des Bürgermeisters
0	Gegenstimmen	
0	Stimmenthaltungen	

Punkt 8:

Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf einer Mähraupe für den Fuhrpark des Bauhofes.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt den Ankauf einer Hymach Herbhy Mähraupe 50 LE samt Garnitur High Grip Gummiraupen und Mulchkopf TSUL 150 mit Y-Messer und Seitenverschub für Mulchkopf für den Fuhrpark des Bauhofes, laut Angebot AN2100017, vom 01.12.2021, bei der Firma Jelinek Maschinen e.U., 3332 Rosenau, Gewerbepark 1, zum Gesamtpreis in Höhe von € 51.800,00 exkl. 20 % USt. (€ 62.160,00 inkl. 20 % USt.). Die Bestellung erfolgt im Jänner 2022, die Lieferung soll laut Lieferant im März/April 2022 stattfinden.

Abstimmungsergebnis:

18	Stimmen	für den Antrag des Bürgermeisters
0	Gegenstimmen	
0	Stimmenthaltungen	

Punkt 9:

Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Mietvertrages (Verlängerung der Mietdauer betreffend das Arzthaus (Ordination) in der KG Nappersdorf.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt den Abschluss eines Mietvertrages betreffend das Arzthaus in 2023 Nappersdorf, Nappersdorf 108, Grundstück Nr. 337, EZ. 648, KG 09037 Nappersdorf, mit Dr. med. univ. Marlene Wimberger-Novotny, Ärztin für Allgemeinmedizin, wohnhaft in 2023 Nappersdorf, Nappersdorf 193. Die Gesamtnutzfläche des Mietgegenstandes beträgt ca. 231 m<sup>2</sup>. Das Mietverhältnis beginnt am 1. April 2022, wird befristet auf ein Jahr abgeschlossen und endet sohin am 31. März 2023 ohne dass es einer weiteren Kündigung bedarf.

Der Mieterin steht das Recht zu, diesen Vertrag zum Ende eines Kalendermonats aufzukündigen.

Der monatliche von den Vertragsparteien als angemessen anerkannte Mietzins beträgt 200,00 € zuzüglich 20 % Umsatzsteuer. Fällig im Vorhinein bis spätestens 5. eines jeden Monats. Zur Deckung der

Betriebskosten wird zusätzlich zum monatlichen Mietzins für das gemietete Bestandsobjekt ein Pauschalbetrag in der Höhe von derzeit 66,76 € zuzüglich 20 % Umsatzsteuer eingehoben. Die endgültige Abrechnung der jährlichen Kosten erfolgt entsprechend den Bestimmungen des MRG bis spätestens 30. Juni des Folgejahres. Alle mit der Vergebührung dieses Vertrages verbundenen notwendigen Kosten, das sind 38,40 €, trägt die Vermieterin.

Der vorliegende Entwurf des Mietvertrages ist vollinhaltlich Bestandteil dieses Beschlusses und wird dieser Verhandlungsschrift beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

18 Stimmen für den Antrag des Bürgermeisters  
0 Gegenstimmen  
0 Stimmenthaltungen

Punkt 10:

Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung eines Ankaufspreises pro Quadratmeter an die Eigentümer von Grundstücken mit der Flächenwidmung Gfrei-S zwecks Schaffung von Bauplätzen in der KG Nappersdorf.

Zu diesem Tagesordnungspunkt wird kein Antrag gestellt.

Punkt 11:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt wie Folgt die Änderung der Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof Kammersdorf und den Friedhof Nappersdorf der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf:

**Friedhofsgebührenordnung  
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007  
für den Friedhof Kammersdorf und den Friedhof Nappersdorf  
der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf**

**§ 1  
Arten der Friedhofsgebühren**

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

**§ 2  
Grabstellengebühren**

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen wie Urnenstelen/Urnen Säulen auf 10 Jahre und 30 Jahre bei Grüften beträgt für

- a) Erdgrabstellen:
  - 1. für Einzelgräber bis zu 2 Leichen und Urnen € 150,00
  - 2. für Familiengräber bis zu 4 Leichen und Urnen € 300,00
  - 3. Urnengräber bis zu 6 Urnen € 150,00
- b) sonstige Grabstellen:
  - 1. Gruft für 3 Leichen und Urnen € 1.500,00
  - 2. Gruft für 6 Leichen und Urnen € 3.000,00
  - 3. Urnenstele/Urnen Säule für bis zu 4 Urnen € 100,00

§ 3  
**Verlängerungsgebühren**

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4  
**Beerdigungsgebühren**

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
  - a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab € 780,00
  - b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen € 250,00
  - c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen € 250,00
  - d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft € 850,00
  - e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen € 850,00
  - f) Beisetzung einer Urne in einer Urnenstele/Urnen Säule € 100,00
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 600,00

§ 5  
**Enterdigungsgebühr**

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6  
**Gebühren für die Benützung der  
Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle**

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 30,00
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 30,00

§ 7  
**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt. Mit dem Wirksamwerden dieser Verordnung tritt die bisher geltende Verordnung vom 31. März 2021 (welche am 1. Mai 2021 in Kraft ging) außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

18 Stimmen für den Antrag des Bürgermeisters

0 Gegenstimmen

0 Stimmenthaltungen

Punkt 12:

Vorlage des Berichts über die unangesagte Sitzung des Prüfungsausschusses vom 7. Dezember 2021 und der Stellungnahmen des Bürgermeisters und der Kassenverwalterin.

Der Gemeinderat nimmt das Sitzungsprotokoll der unangesagten Sitzung des Prüfungsausschusses vom 7. Dezember 2021 sowie die Stellungnahme des Bürgermeisters und der Kassenverwalterin zur Kenntnis.

Der Bürgermeister schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 20:00 Uhr und ersucht die anwesenden Zuhörer den Sitzungssaal zu verlassen, um mit dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung fortfahren zu können.

Ing. Martin Eckl e.h.

Bürgermeister

Sabine Dötzl e.h.

Schriftführer

Franz Fischer e.h.

Sozialdemokraten und Unabhängige

Wolfgang Müllner e.h.

Österreichische Volkspartei